

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2022 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer
Lea Beifuß
Jessica Braun
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andrea Horner-Schmid
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Mara Kortmann
Christine Krieger
Wolfgang Meyer
Prof. Dr. Marcus Schuck
Jürgen Zeilmann

Verwaltung

Tobias Zentgraf
Sandra Thelen

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Hans-Jürgen Leyh
Ronald Stoyan

Tagesordnung:

82. **1. Änderung des Bebauungsplans Steinbuckel II, Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
83. **1. Änderung des Bebauungsplans Steinbuckel II, Billigung des Entwurfs für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
84. **Städtebauförderung; Billigung des Jahresantrags für das Jahr 2023**
85. **Wasser- und Kanalgebührenkalkulation; Anpassung der Gebührensatzungen**
86. **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**
87. **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**
88. **Vorlage der Jahresrechnung 2021**
89. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 27.9.2022 werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 82 - 1. Änderung des Bebauungsplans Steinbuckel II, Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Änderung des BBP Nr. 5/29 "Sportgelände Steinbuckel II", Gemeinde Bubenreuth

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.09.2022 bis einschließlich 28.10.2022 mit Schreiben vom 28.09.2022

hier: nachfolgende Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis und Abwägungsvorschlägen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen en bloc abzustimmen. Dagegen wird seitens des Gremiums kein Einwand erhoben.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

BERICHT

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ der Gemeinde Bubenreuth

Stand: 09.11.2022

1. Änderung des BBP Nr. 5/29 "Sportgelände Steinbuckel II", Gemeinde Bubenreuth

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 29.09. bis einschließlich 28.10.2022 mit Schreiben vom 28.09.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis und Abwägung

| Stellungnahme der Bürger | Ergebnis der Prüfung und Abwägung |
|--------------------------|---|
| --- (keine) | Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind. |

| Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung und Abwägung |
|---|---|
| 1. Landratsamt Erlangen-Höchstadt (24.10.2022) Die Träger öffentlicher Belange im Landratsamt Erlangen-Höchstadt nehmen zum o. g. Bebauungsplan-Entwurf nachfolgend Stellung: | Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt: |

| Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung und Abwägung |
|--|---|
| <p><u>Baurechtliche/Planungsrechtliche Würdigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Planteil ist im Süden des Geltungsbereichs eine schraffierte Fläche ersichtlich, aber nicht in der Legende erklärt. Dies sollte noch nachgeholt werden. (Es geht vermutlich um Abwasser.) - In der Präambel jeweils von Planteil und Begründung ist der Rechtsstand zum BauGB nicht ganz aktuell. Dies wäre zu aktualisieren. - Das Baufenster und dessen Situierung ist nicht bemaßt. Für eine leichtere baurechtliche Beurteilung (z. B. Freisteller oder nicht) und eine einfachere Kontrolle wäre dies sehr hilfreich. <p><u>Würdigung des SG 40.2, Immissionsschutz:</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände, allerdings wird sinngemäß auf die Ziffer 2.5 der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 07.10.2020 (siehe Anlage) verwiesen.</p> <p><i>(Stellungnahme – auf die Inhalte reduziert - vom 07.10.2020:</i></p> <p><i>Es bestehen keine Einwände, allerdings wird auf die nachfolgende Ziffer 2.5 verwiesen.</i></p> <p>2.5 <i>Es wird ausdrückliche darauf hingewiesen, dass eine schallimmissionsschutztechnische Nutzung der unterschiedlichen Flächen (Jugendspieleinrichtungen, Sportanlagen), insbesondere auch unter dem Aspekt der Vorbelastung, grundsätzlich den Annahmen des Schallgutachters entsprechen soll. Soweit hierüber, z. B. infolge fehlender oder unvollständiger genehmigungsrechtlicher Vorgaben, keine abschließenden oder vom Schallgutachten abweichenden Regelungen bestehen, sollte dieser Punkt im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens geklärt werden.</i></p> <p><i>Weiter wird vorsorglich auf den Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland hingewiesen, wodurch u. a. weitergehende Regelungen zu Beleuchtungsanlagen festgelegt werden sollen.)</i></p> | <p><u>Baurechtliche/Planungsrechtliche Würdigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Legende wird hinsichtlich dieser Signatur für Flächen für die Abwasserbeseitigung ergänzt - Die Präambel wird bezüglich des Rechtsstands des BauGB aktualisiert - Baufenster und Situierung werden bemaßt <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> <p><u>Würdigung des SG 40.2, Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Stellungnahme vom 07.10.2020 wird auf die entsprechende Abwägung im damaligen B-Plan-Verfahren vom 15.12.2020 verwiesen.</p> <p><i>(Abwägung vom 15.12.2020:</i></p> <p><i>Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth nimmt zur Kenntnis, dass gegen den BBP/GOP keine Einwände bestehen. Wie bereits bisher im Rahmen des bestehenden Sportstättenbetriebes zutreffend, so wird die Gemeinde Bubenreuth auch im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen dafür Sorge tragen, dass die dem Gutachten zugrunde gelegten Ansätze auch in der Realität eingehalten werden, dies gilt in besonderem Maße für die Einhaltung etwaiger Auflagen zum Immissionsschutz in der noch erforderlichen Baugenehmigung. Bei Zuwiderhandlungen schritt die Gemeinde bereits bislang ein und sie wird dies auch zukünftig tun.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bubenreuth verweist auf ihre diesbezüglich bereits vorhandenen, sehr dezidierten Festsetzungen, mit denen sie die Belange des Insektenschutzes berücksichtigt.</i> <i>Sollte sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zukünftig weiterer Handlungsbedarf ergeben, wird die Gemeinde hier entsprechend tätig werden.)</i></p> |

| Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung und Abwägung |
|---|--|
| <p><u>Würdigung des SG 40.1, Umweltamt:</u></p> <p>Keine Einwände</p> | <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> <p><u>Würdigung des SG 40.1, Umweltamt:</u></p> <p>Die Mitteilung „Keine Einwände“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p><u>Würdigung des SG 40.2, Naturschutz:</u></p> <p>Keine Einwände</p> | <p><u>Würdigung des SG 40.2, Naturschutz:</u></p> <p>Die Mitteilung „Keine Einwände“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p><u>Würdigung des SG 13, Klimaschutz:</u></p> <p>Keine Bedenken</p> | <p><u>Würdigung des SG 13, Klimaschutz:</u></p> <p>Die Mitteilung „Keine Bedenken“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p><u>Würdigung des SG 61.2, Verkehrssicherheit:</u></p> <p>Keine Bedenken</p> | <p><u>Würdigung des SG 61.2, Verkehrssicherheit:</u></p> <p>Die Mitteilung „Keine Bedenken“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p><u>Würdigung des SG 24, Öffentlicher Personennahverkehr:</u></p> <p>Keine Einwände</p> | <p><u>Würdigung des SG 24, Öffentlicher Personennahverkehr:</u></p> <p>Die Mitteilung „Keine Einwände“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p><u>Würdigung des SG 41, Kommunale Abfallwirtschaft:</u></p> | <p><u>Würdigung des SG 41, Kommunale Abfallwirtschaft:</u></p> |

| Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung und Abwägung |
|--|---|
| <p>Keine Einwände</p> <p><u>Würdigung des SG 73, Hygiene:</u></p> <p>Nach Kenntnisstand des Gesundheitsamtes liegt das Planungsgebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet. Altlasten in diesem Bereich sind derzeit nicht bekannt. Diese können aber von Seiten des Gesundheitsamtes nicht ausgeschlossen werden. Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p><u>Würdigung des SG 13, Radverkehrsbeauftragter:</u></p> <p>Keine Einwände</p> <p><u>Würdigung des Kreisbaumeisters:</u></p> <p>Keine Bedenken</p> | <p>Die Mitteilung „Keine Einwände“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> <p><u>Würdigung des SG 73, Hygiene:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Thema Altlasten wird auf das Kapitel 10.4 im Umweltbericht verwiesen, wonach mit Altlasten im Plangebiet nicht zu rechnen ist. In diesem Kapitel ist auch die Vorgehensweise beschrieben, falls doch ein Altlastenverdacht auftritt. Dass aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> <p><u>Würdigung des SG 13, Radverkehrsbeauftragter:</u></p> <p>Die Mitteilung „Keine Einwände“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> <p><u>Würdigung des Kreisbaumeisters:</u></p> <p>Die Mitteilung „Keine Bedenken“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p>2. Regierung von Mittelfranken (30.09.2022)</p> <p>Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ bezieht sich auf den Bereich des Sondergebietes Tennisplatz. Darin bestimmen sich Lage (Verlagerung nach Osten) und Anzahl der Vollgeschosse (2 statt 1) des Vereinsheimes neu. Die Änderungen sind landesplanerisch nicht relevant, Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind da-</p> | <p>Die Mitteilung, dass die Änderungen landesplanerisch nicht relevant sind und daher Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |

| Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung und Abwägung |
|---|---|
| <p>her nicht zu erheben.</p> | |
| <p>3. Planungsverband Region Nürnberg (06.10.2022)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.</p> <p><u>Gutachten des Regionsbeauftragten (05.11.2022):</u></p> <p>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Bubenreuth eine unwesentliche Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes darstellt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.</p> | <p>Die Mitteilung des Regionsbeauftragten, dass das Vorhaben eine unwesentliche Änderung darstellt und daher keine Behandlung im Planungsausschuss erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p>4. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (26.10.2022)</p> <p><i>(Formblatt, Ausführungen nur unter Punkt 2.5)</i></p> <p><i>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p><u>Allgemein/Bodenschutz</u></p> <p>Unsere Belange hinsichtlich bodenschonender Bauausführung, Schutz des Mutterbodens, zum Aufbau der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie zum Verbot permanenter Grundwasserabsenkungen, der Genehmigungspflicht von Bauwasserhaltungen und der Empfehlung vor Baubeginn durch Untergrunderkundungen den Grundwasserstand zu ermitteln, sind im Umweltbericht enthalten.</p> <p><u>Gewässer</u></p> <p>Unsere Belange hinsichtlich bestehender Entwässerungsanlagen (wie z. B. Drainagesammler, Gräben usw.) wurden durch den Vorhabensträger berücksichtigt.</p> <p>Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.</p> <p>Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“.</p> | <p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Aspekten wie folgt:</p> <p><u>Allgemein/Bodenschutz</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> <p><u>Gewässer</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema Starkregenniederschläge wird ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen, in dem auch auf die genannte Bürgerbroschüre Bezug genommen wird.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |

| Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung und Abwägung |
|---|--|
| <p>5. Gemeinde Langensendelbach (Beschluss vom 14.11.2022)</p> <p>Die Gemeinde Langensendelbach sieht durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ der Gemeinde Bubenreuth keine Berührung eigener Belange.</p> | <p>Die Mitteilung, dass die Gemeinde Langensendelbach keine Berührung eigener Belange sieht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p>6. Gemeinde Möhrendorf (30.09.2022)</p> <p>Nach Rücksprache mit unserem 1. Bürgermeister Fischer kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Möhrendorf keine Einwände gegen die o.g. Bauleitplanung hat.</p> | <p>Die Mitteilung, dass die Gemeinde Möhrendorf keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |
| <p>7. Stadt Erlangen (25.10.2022)</p> <p>„Keine Äußerung“</p> | <p>Die Mitteilung „Keine Äußerung“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmung: ja: 14 nein: 0</p> |

Lfd. Nr. 83 - 1. Änderung des Bebauungsplans Steinbuckel II, Billigung des Entwurfs für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans, erstellt von der Planungsgruppe Strunz in der Fassung vom November 2022, liegt dem Gremium zur Kenntnisnahme vor.

Der **Gemeinderat** fasst nach kurzer Beratung folgende

Beschlüsse:

BILLIGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“
in der Fassung vom 29.11.2022

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf zur Bebauungsplan-Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 84 - Städtebauförderung; Billigung des Jahresantrags für das Jahr 2023

Die Gemeinde Bubenreuth wurde mit der Maßnahme „Ortskern“ im Jahre 2016 erstmalig in die Städtebauförderung aufgenommen. Nach einer Umstrukturierung der Förderprogramme wurde die Maßnahme ab 2020 aus dem ursprünglichen Programm „Soziale Stadt“ in das Programm „Aktive Zentren“ überführt.

Um den Fördergebern Bund und Land Orientierung zur Mittelbereitstellung zu geben, muss die Gemeinde jährlich ihren voraussichtlichen Bedarf für das jeweils kommende Jahr und die weiteren Jahre im Finanzplanungszeitraum der Regierung von Mittelfranken mitteilen.

Nunmehr ist bei der Regierung von Mittelfranken der Mittelbedarf der Gemeinde Bubenreuth für das Programmjahr 2023 mit Prognose für die Jahre bis einschließlich 2026 anzumelden (Anlage). Die Bedarfsmitteilung ist mit der Regierung von Mittelfranken vorbesprochen. Neue Maßnahmen wurden nicht aufgenommen.

Die Bedarfsmitteilung an die Regierung von Mittelfranken ist kein Zuwendungsantrag. Sie dient der Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsstelle dazu, rechtzeitig den Finanzmittelbedarf der Gemeinden zu erfragen und die voraussichtlich erforderlich werdenden Mitteln bei Bund und Land abzurufen.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den von der Verwaltung für die Gemeinde Bubenreuth erstellten Entwurf der „Bedarfsmitteilung Städtebauförderung“ (Stand vom 11.11.2022) mit den darin enthaltenen Maßnahmen. Diese sind mit dem jeweiligen Mittelbedarf in den Haushalt 2023 sowie in das Investitionsprogramm und den Finanzplan für den weiteren Finanzplanungszeitraum bis 2026 aufzunehmen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der Regierung von Mittelfranken auf der Grundlage dieses Entwurfs den Mittelbedarf für die dargestellten Maßnahmen mitzuteilen. Die endgültige Bedarfsmitteilung darf von dem vorliegenden Entwurf abweichen, soweit dies zur Optimierung der Förderung erforderlich ist und bei der Aufstellung des Haushalts 2023 noch berücksichtigt werden kann.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

| |
|--|
| Lfd. Nr. 85 - Wasser- und Kanalgebührenkalkulation; Anpassung der Gebührensatzungen |
|--|

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) darf der Kalkulationszeitraum („Bemessungszeitraum“) für Benutzungsgebühren längstens vier Jahre betragen. In einem Kalkulationszeitraum auftretende Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen sind innerhalb des darauffolgenden auszugleichen.

Das bedeutet, dass Überschüsse bzw. Fehlbeträge des vorangegangenen Kalkulationszeitraums in den folgenden vorzutragen sind. Ein Vortrag in einen späteren Kalkulationszeitraum ist nach den Vorschriften des KAG unzulässig.

Unsere letzten Gebührenkalkulationen für Wasser- und Abwassergebühren erfolgten im Jahr 2018 für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022. Eine neue Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren war aufgrund des auslaufenden Kalkulationszeitraumes notwendig.

Mit der Gebührenkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren wurde das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder beauftragt.

Die Kalkulation ergab folgende Gebühren:

| | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| Wassergebühr: | 2,22 €/m³ |
| Schmutzwassergebühr: | 1,69 €/m³ |
| Niederschlagswassergebühr | 0,29 €/m² |

Lfd. Nr. 86 - Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf den in TOP 85, Vorlage 108/2022, dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**„Satzung der Gemeinde Bubenreuth
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBI S. 638), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,44 EUR“ durch den Betrag „2,22 EUR“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 87 - Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf den in TOP 85, Vorlage 108/2022, dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**„Satzung der Gemeinde Bubenreuth
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBI S. 638), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,65 EUR“ durch den Betrag „1,69 EUR“ ersetzt.

In § 10a Abs. 6 wird der Betrag „0,27 EUR“ durch den Betrag „0,29 EUR“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 88 - Vorlage der Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 wurde gemäß Art. 102 Gemeindeordnung (GO) vollständig erstellt und mit einem Rechenschaftsbericht erläutert. Sie wird nach Art. 102 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorgelegt.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der von der Verwaltung erstellten Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Bubenreuth Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss, sie zu prüfen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 89 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass das Parkhaus im Gewerbegebiet Bruckwiesen II fertiggestellt ist und am Freitag, 9. Dezember, um 14 Uhr die offizielle Einweihungsfeier stattfindet. Die Einladung für die Gemeinderatsmitglieder folgt in den nächsten Tagen.

GRM Kortmann möchte wissen, warum das Parkhaus beleuchtet ist, obwohl es noch nicht in Betrieb genommen wurde.

Nach Auskunft von Herrn Franz wird die Beleuchtung bis 23 Uhr über einen Dämmerungsschalter gesteuert. Ab 23 Uhr erfolgt die Lichtsteuerung über einen Bewegungsmelder.

Ende: 20:05 Uhr

Johannes Karl
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin